

## **INFOPAPIER ZUM INFLATIONSAUSGLEICHSGESETZ**

*Wir stehen für eine Entlastung der arbeitenden Mitte durch den Abbau der kalten Progression. Das alltägliche Leben ist für die Menschen spürbar teurer geworden – Preise für Lebensmittel und Energie sind enorm gestiegen. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten darf der Staat nicht zum Profiteur steigender Preise werden. Vielmehr muss er Mehreinnahmen an die Menschen zurückgeben. Das ist eine Frage der Gerechtigkeit! Wir wollen daher heimliche Steuererhöhungen infolge der kalten Progression verhindern. Mit dem Inflationsausgleichsgesetz passen wir die Steuerlast für 48 Millionen Bürgerinnen und Bürger an die Inflation an und unterstützen Familien gezielt durch die größte Kindergelderhöhung in der Geschichte der Bundesrepublik. Außerdem setzen wir ein klares Zeichen für die Entlastung von Leistungsträgern, indem wieder 90 % der Steuerzahler keinen Soli zahlen müssen. So entlastet allein der Bund die Steuerzahler um 14,5 Milliarden Euro.*

### **Was genau bewirkt die kalte Progression?**

In Zeiten der Inflation können steigende Preise zur Folge haben, dass Menschen trotz einer Gehaltserhöhung real weniger Geld zur Verfügung haben als zuvor. Ihre Kaufkraft sinkt also. Dennoch müssen sie wegen des progressiven Steuersystems einen höheren Anteil ihres Einkommens als Steuer abführen. Der Staat hingegen profitiert durch zusätzliche Steuereinnahmen. Das ist nicht fair. Diese heimliche Steuererhöhung verhindern wir.

### **Welche Maßnahmen folgen mit dem Inflationsausgleichsgesetz?**

- Der Einkommensteuertarif wird an die Inflation angepasst. Die Tarifeckwerte werden somit gemäß der voraussichtlichen Inflation von 7,2 % (2022) und 6,3 % (2023) nach rechts verschoben. Davon profitiert vor allem die arbeitende Mitte. Der Spitzensteuersatz greift 2023 bei 62.810 Euro statt wie bisher 58.597 Euro, 2024 ab 66.761 Euro.
- Das Kindergeld wird zum 01. Januar 2023 deutlich erhöht und vereinheitlicht auf 250 Euro pro Monat pro Kind. Das hilft auch einkommensschwachen Familien, die nur wenig Einkommensteuer zahlen. Der Kinderfreibetrag wird in den Jahren 2022 bis 2024 angepasst.
- Den Grundfreibetrag heben wir um 561 Euro auf 10.908 Euro zum 01. Januar 2023 an. Am 01. Januar 2024 wird er nochmals erhöht und beträgt dann 11.604 Euro.
- Unterhaltsleistungen für Familienangehörige werden steuerlich stärker berücksichtigt. Dementsprechend wird der Unterhaltshöchstbetrag von 9.984 Euro auf 10.908 Euro für das Jahr 2022 angehoben. So können mehr Kosten, die etwa für Berufsausbildung oder Unterhalt anfallen, steuerlich geltend gemacht werden. Zukünftig entspricht der Unterhaltshöchstbetrag automatisch der Höhe des Grundfreibetrags.
- Die Freigrenze des Solidaritätszuschlags wird deutlich angehoben. Wer unterhalb dieser Grenze liegt, ist vom Solidaritätszuschlag ausgenommen.

## **Wer profitiert vom Abbau der kalten Progression?**

Menschen mit niedrigem und mittlerem Einkommen profitieren relativ am meisten von den Maßnahmen. Zwar steigt mit wachsendem Einkommen der Entlastungseffekt in Euro und Cent bis zu einem gewissen Punkt an, aber dies resultiert aus der höheren Steuerprogression und der höheren Steuerschuld. Hohe Einkommen tragen auch nach Ausgleich der kalten Progression den überwiegenden Teil der Einkommensteuerlast. Zudem ist die maximale Entlastung gedeckelt, sodass absolute Spitzeneinkommen nicht unbegrenzt profitieren. Denn anders als die Vorgängerregierung nehmen wir keine Rechtsverschiebung der sogenannten Reichensteuer vor.

Hinzu kommt, dass durch den Inflationsausgleich mehr als 270.000 Bürgerinnen und Bürger von der Einkommensteuer befreit werden – davon ca. 75.000 Rentnerinnen und Rentner.